

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Maler- und Gipserunternehmerverbandes des Kantons Solothurn in Selzach

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2023, RRB Nr. 2023/719

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	5
2.1 Investitionsbeiträge	5
2.2 Projektkosten.....	6
3. Wirtschaftlichkeit.....	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Der Maler- und Gipserunternehmerverband des Kantons Solothurn (SMGV) führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Malerin/Maler und Malerpraktikerin/Malerpraktiker im Kurslokal des Berufsbildungszentrums (BBZ) in Olten durch. Zudem werden verschiedene Weiterbildungskurse angeboten.

Die Aus- und Weiterbildung erfordert eine zeitgemässe Infrastruktur. Aufgrund des Eigenbedarfs des Kantons für die vom SMGV gemieteten Lokalitäten musste der Verband neue Räumlichkeiten evaluieren und wird daher sein Ausbildungszentrum an einen neuen Standort verlegen. Es soll auf dem Areal des Ausbildungszentrums interieursuisse an der Eichholzstrasse 11 in Selzach realisiert werden. Der SMGV erwirbt das Grundstück im Baurecht mit einer Nutzungsdauer von 100 Jahren und erstellt einen Anbau an das bestehende Ausbildungszentrum interieursuisse. Es sind Investitionen von 1,606 Mio. Franken vorgesehen. Der Kanton Solothurn soll sich mit 0,803 Mio. Franken beteiligen. Der kantonale Beitrag wird aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung geleistet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Maler- und Gipserunternehmerverbandes des Kantons Solothurn (SMGV) in Selzach.

1. Ausgangslage

Am 30. März 2023 reichte der Maler- und Gipserunternehmerverband des Kantons Solothurn (SMGV) ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an die Erstellung eines neuen Ausbildungszentrums in Selzach ein.

Der SMGV führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Malerin/Maler und Malerpraktikerin/Malerpraktiker im Kurslokal des Berufsbildungszentrums (BBZ) in Olten durch. Zudem werden verschiedene Weiterbildungskurse angeboten.

Die Aus- und Weiterbildung erfordert eine zeitgemässe Infrastruktur. Aufgrund des Eigenbedarfs des Kantons für die vom SMGV gemieteten Lokalitäten musste der Verband neue Räumlichkeiten evaluieren und wird daher sein Ausbildungszentrum an einen neuen Standort verlegen. Es soll auf dem Areal des Ausbildungszentrums interieursuisse an der Eichholzstrasse 11 in Selzach realisiert werden. Auf rund 255m² sollen die Schulungswerkstätten, Nebenräume und Büros eingerichtet werden. Der SMGV erwirbt das Grundstück im Baurecht mit einer Nutzungsdauer von 100 Jahren und erstellt einen Anbau an das bestehende Ausbildungszentrum interieursuisse. Durch die Einmietung für Schulzimmer, Mensa und Sanitäräume können die beiden Verbände Synergien nutzen.

Das Ausbildungszentrum soll im August 2024 in Betrieb genommen werden und wird mit voraussichtlich rund 550 Teilnehmertagen pro Jahr der überbetrieblichen Kurse, den Qualifikationsverfahren sowie den geplanten Weiterbildungskursen gut ausgelastet sein.

Der Kostenvoranschlag sieht Investitionen von 1,606 Mio. Franken vor.

2. Erwägungen

2.1 Investitionsbeiträge

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, den Qualifikationsverfahren, den Ausweisen und Titeln, der Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Zuständigkeiten und Grundsätzen für die Berufs- Studien- und Laufbahnberatung auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. g BBG).

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 BBG beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Zur Finanzierung der Aufgaben gemäss Artikel 53 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Aus den Pauschalbeiträgen werden unter anderem die überbetrieblichen Kurse, die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die berufsorientierte Weiterbildung finanziert (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff 4, 6 und 8 BBG). Die Kantone sind gemäss Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Artikel 58 BBG sieht die Kürzung

oder Verweigerung von Bundesbeiträgen vor, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.

Inhalt und Umfang der kantonalen Beiträge ergeben sich aus der kantonalen Berufsbildungs-gesetzgebung. Nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn vom November 2014¹⁾.

2.2 Projektkosten

Der Bedarf nach einem neuen Ausbildungszentrum ist nachgewiesen. Wie bereits ausgeführt, sieht der Kostenvoranschlag Investitionen von 1,606 Mio. Franken vor. Die Aufwände werden als realistisch eingestuft.

Zur Finanzierung der budgetierten Investitionen von 1,606 Mio. Franken ist der SMGV auf einen kantonalen Investitionsbeitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 50 % an die Investitionen aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gesprochen werden. Der Beitrag ist auf maximal 0,803 Mio. Franken beschränkt.

Die Beitragszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass der SMGV die Investitionen langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Investitionen oder Teilen davon vor Ablauf von 30 Jahren seit der Auszahlung des Investitionsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/30 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der dreissig Jahre.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das ABMH (Konto 2069003 «Verpflichtungen Subventionen SBFI» im Buchungskreis 041). Nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen können quartalsweise Akontozahlungen getätigt werden.

3. Wirtschaftlichkeit

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

4. Rechtliches

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36, über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegenden Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen

¹⁾ [Richtlinien BBB-Kt-SO_20141124_AvG.pdf](#), abgerufen am 3. April 2023.

Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Da es sich im vorliegenden Fall um eine neue einmalige Ausgabe von weniger als einer Million Franken, untersteht die Vorlage nicht der fakultativen Volksabstimmung.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Maler- und Gipserunternehmerverbandes des Kantons Solothurn in Selzach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/719), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 50 % an den Investitionen des Maler- und Gipserunternehmerverbandes des Kantons Solothurn in den Neubau des Ausbildungszentrums. Der Betrag des Kantons Solothurn ist auf maximal 803'000 Franken beschränkt.
2. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von dreissig Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber dem Maler- und Gipserunternehmerverband des Kantons Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/30 pro Jahr bis zum Ablauf von dreissig Jahren).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
SMGV Kanton Solothurn, Maler- und Gipserunternehmerverband des Kantons Solothurn,
Urs Weder, Präsident, Gotthelfweg 11, 2540 Grenchen
Parlamentscontroller
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 416.111.